

§ 12 KrPflG Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG)

Bundesrecht

Abschnitt 3 – Ausbildungsverhältnis

Titel: Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege
(Krankenpflegegesetz - KrPflG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: KrPflG

Gliederungs-Nr.: 2124-23

Normtyp: Gesetz

§ 12 KrPflG – Ausbildungsvergütung ⁽¹⁾

(1) *Red. Anm.:*

Außer Kraft am 31. Dezember 2019 durch Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581). Zur weiteren Anwendung s. § 66 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581).

(1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.

(2) ¹Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus. ²Können die Schülerin und der Schüler während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.